



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Mittelalterstudien
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.23)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 16. Januar 2019
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S.127)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1098), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 25). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Mittelalterstudien ist ein in der Regel mit einer Gesamtnote von mindestens ‚gut‘ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss.
- (2) Der Master Mittelalterstudien baut konsekutiv auf den Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächern Geschichte, Germanistische Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft und Mittel- und Neulatein der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.



- (3) ¹Bei dem abgeschlossenen Studium sollte es sich um einen Bachelorstudiengang mit mediävistischem Schwerpunkt handeln. ²Es können Absolventen mit einem entsprechenden Kernfach oder Ergänzungsfach (mindestens 60 Leistungspunkte) der FSU Jena bzw. mit einem vergleichbaren Studienabschluss anderer Hochschulen im In- und Ausland in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ³Die Vergleichbarkeit des Abschlusses stellt der Masterausschuss fest.
- (4) Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2).
- (5) Voraussetzungen sind das Latinum sowie zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

§ 3

Zulassungsantrag

Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Nachweis über Sprachkenntnisse (gemäß § 2, Abs. 5),
- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
- d) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang Mittelalterstudien entscheidet der Masterausschuss Mittelalterstudien. ²Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 2. wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 3. fachlich relevante Berufstätigkeit
 4. Zusätzlich kann der Masterausschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.
- (2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.



§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Mittelalterstudien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt einen interdisziplinären Zugriff auf die historisch gewachsene kulturelle Vielfalt des Mittelalters (ca. 500 bis ca. 1500) und nimmt den Zeitraum aufgrund der spezifisch Jenaer Differenzierungen des Fächerangebots aus einer Vielzahl fachlicher und methodischer, europäischer und außereuropäischer Perspektiven gleichermaßen in den Blick. ²Neben den Schwerpunktfächern runden Fächer das Spektrum der Disziplinen ab, die dem Jenaer Masterstudiengang Mittelalterstudien eine besondere Prägung verleihen.

Schwerpunktfächer

- Ältere Deutsche Literatur
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche Geschichte / Thüringische Landesgeschichte
- Mittellatein

Ergänzungsfächer

- Ältere Anglistik
- Ältere Romanistik
- Arabistik
- Deutsche Sprachwissenschaft (diachronisch)
- Indogermanistik
- Kirchengeschichte
- Musikwissenschaft
- Philosophie mit Schwerpunkt Antike und mittelalterliche Philosophie
- Ur- und Frühgeschichte

- (2) Im Masterstudiengang Mittelalterstudien erwerben die Studierenden
 - vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Umgang mit den verschiedenen Formen materieller und schriftlicher Hinterlassenschaften und Traditionen des Mittelalters.
 - In der Rekonstruktionsarbeit des Umgangs der Menschen des Mittelalters mit der Lösung der Probleme ihrer Gegenwart, ihrer kulturellen Wertehorizonte und der Erschließung ihres künstlerischen Hintergrunds werden die Studierenden in die Lage versetzt, sich in kritischer Reflexion mit den Ausgangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Positionen und Kontroversen der Mittelalter-Forschung auseinanderzusetzen.



- Sie analysieren dabei die fachspezifischen methodischen Besonderheiten der einzelnen Teildisziplinen und wenden sie auf konkrete Fälle an, um damit exemplarisch Lösungen der Fragestellungen an die Welt des Mittelalters zu erzielen
 - Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Methoden der verschiedenen Fachdisziplinen und ihrer Begründungen sind sie in der Lage, übergreifende Formen und Phasen der Entwicklung zu erkennen und die Periode des Mittelalters in den Kontext der allgemeinen Kulturentwicklung einzubetten.
- (3) ¹Der Studiengang befähigt seine Absolventen zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ²Dazu gehören insbesondere die Fähigkeiten,
- vertiefte Methodenkenntnisse reflektiert und sicher anzuwenden;
 - Quellen und Forschungsliteratur zielorientiert zu erschließen und auszuwerten;
 - wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu entwickeln, systematisch und kritisch zu analysieren sowie in fachliche und außerwissenschaftliche Kontexte einzuordnen;
 - Ergebnisse zu sichern, problembezogen zu bewerten und in den Stand der internationalen Forschung einzuordnen.
- (4) ¹Die Absolventen des Masterstudiengangs Mittelalterstudien verfügen darüber hinaus über die fachlichen und kommunikativen Kompetenzen, um komplexe wissenschaftliche Sachverhalte allgemeinverständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu verteidigen. ²Sie beherrschen die schnelle und selbständige Einarbeitung in neue Themenbereiche, sind versiert in der Selbstorganisation und erfahren in der Einzel- und Teamarbeit. ³Die Absolventen des Masterstudiengangs Mittelalterstudien sind fachlich bestens ausgestattet, um unmittelbar nach ihrem Abschluss in das Berufsleben einzutreten: Insbesondere eröffnen sich ihnen vielfältige Tätigkeitsfelder in den Bereichen Museen, Bibliotheken, Archivwesen und Denkmalpflege; auf dem Gebiet von Bildungsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit sowie nicht zuletzt in allen Berufsfeldern, die rasche und sichere Analysefähigkeiten und Kommunikationskompetenzen erfordern. ⁴Mit ihrem Fähigkeitsprofil sind die Absolventen des Studiengangs aber auch hervorragend geeignet, um sich für eine weitere wissenschaftliche Ausbildung mit dem Ziel der Promotion zu entscheiden und eine akademische Laufbahn anzustreben.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. ⁵Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen. ⁶Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. ⁷Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. ⁸Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁹Die Untergliederung des Faches Mittelalterstudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ¹⁰Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der Studiengang ist forschungsorientiert, bezieht aber die konkrete praktische Anwendungsmöglichkeit stets mit ein. ²Das Studium im Fach Mittelalterstudien besteht aus spezifischen Schwerpunktbereichen und Ergänzungsfächern. ³Es umfasst drei interdisziplinäre Pflichtmodule (50 LP), Pflichtmodule in den Schwerpunktbereichen (40 LP) sowie Wahlpflichtmodule (30 LP). ⁴Mindestens 20 LP der WP-Module müssen außerhalb des Schwerpunktbereichs gewählt werden.

Module	Veranstaltungstyp	LP
--------	-------------------	----

Interdisziplinärer Bereich (*obligatorische Pflichtmodule für alle Schwerpunktfächer*), 50 LP

MAStud 622	P	10
MAStud 920	P	10
MAStud1020 (je nach Schwerpunkt)	P	30

Schwerpunktbereich	Ältere	Deutsche	Literatur
<i>Pflichtmodule</i>			
M-GLW-ÄDL1		P	10
M-GLW-ÄDL2		P	10
M-GLW-ÄDL3		P	10
MAStud BP		P	10
<i>Wahlpflichtmodule</i>			
Modul frei wählbar		WP	10
Beteiligte Fächer Mittelalterstudien			
Modul frei wählbar		WP	10
Beteiligte Fächer Mittelalterstudien			
Modul frei wählbar		WP	10
Beteiligte Fächer Mittelalterstudien			



Schwerpunktbereich Kunstgeschichte

<i>Pflichtmodule</i>		
KU MM 101	P	10
KU MM 201	P	10
KU Exkurs	P	20
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte (mittelalterliche thüringische Landesgeschichte)

<i>Pflichtmodule</i>		
MAHist620	P	10
MAHist720	P	10
MAHist820	P	10
MAStud BP	P	10
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10



Schwerpunktbereich Mittellatein

<i>Pflichtmodule</i>		
MNLat 800	P	10
MNLat 810	P	10
MNLat 830	P	10
MAStud BP	P	10
<i>Wahlpflichtmodule*</i>		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

- (4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.
- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Modul Berufliche Praxis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 9

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 10 Praxismodul

¹Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Portfolios dokumentiert. ²Dauer und Umfang des Praxismoduls werden ebenso wie die konkrete Form des Portfolios (z.B. Praktikumsbericht, Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika, Gutachten etc.) nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen des jeweiligen Schwerpunktbereichs vereinbart.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Mittelalterstudien ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mittelalterstudien vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität